

längstens jedoch bis zum Ablauf der 52. Woche, gezahlt.

§ 3

Einmalige Unterstützung bei der Geburt ednes Kindes Zu § 38 Ziff. 1 der VSV:

Beninerinnen und Empfängerinnen von Arbeitslosen- oder Sozialfürsorgeunterstützung erhalten, sofern kein anderer Anspruch auf Barleistungen im Falle der Entbindung besteht, für die Geburt jedes Kindes eine einmalige Unterstützung in Höhe von 50 DM.

§ 4

Barleistungen der Sozialversicherung nach Aufgabe des Studiums

(1) Personen, die an Universitäten, Hoch-, Fach-, Partei- oder Gewerkschaftsschulen studieren und für die Dauer des Studiums Stipendien beziehen, erhalten im Falle von Arbeitsunfähigkeit, die zur Aufgabe des Studiums führt, nach den Bestimmungen der Sozialversicherung Barleistungen, frühestens jedoch mit der Einstellung der Stipendienzahlung.

(2) Die Berechnung der Barleistungen erfolgt nach dem beitragspflichtigen Verdienst der letzten drei Monate (13 Wochen) vor Aufnahme des Studiums.

(3) Bestand vor Aufnahme des Studiums kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, so wird der Berechnung der Barleistungen der Mindestgrundbetrag von täglich 4 DM zugrunde gelegt.

(4) In jedem Falle ist die Zeit der Stipendienzahlung während der Arbeitsunfähigkeit auf die Dauer des Bezuges der Barleistungen anzurechnen,

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit

Grotewohl

Macher
Minister

Verordnung

über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung.

Vom 7. Januar 1954

Die Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBI. S. 792) überträgt die Unterhaltung der Vorfluter den Wasserwirtschaftsbetrieben. Damit ist eine wesentliche finanzielle Entlastung für die Anlieger, die bisher unterhaltungspflichtig waren, eingetreten. Die Unterhaltung und der Betrieb der Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen ist eine Angelegenheit der Rechtsträger oder Eigentümer der Grundstücke. Da jedoch nur durch eine sachgemäße Unterhaltung und einen ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen in Verbindung mit der Unterhaltung der Vorfluter die landwirtschaftliche Produktion aufrechterhalten und gesteigert werden kann, ist es erforderlich, die Unterhaltung und den Betrieb der Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen einheitlicher und besser zu organisieren und sowohl die Unterhaltung dieser Anlagen ebenso als auch die Unterhaltung der Vorfluter unter die Kontrolle von Schaukommissionen zu stellen.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Abgrenzungen

(1) Unter Vorfluter im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Wasserläufe zu verstehen, die für die allgemeine Vorflutregelung des Wassereinzugsgebietes von besonderer Bedeutung sind.

(2) Alle übrigen Wasserläufe und Gräben, auch soweit sie zur Entwässerung von Grundstücken dienen, die von verschiedenen Rechtsträgern verwaltet werden oder verschiedenen Eigentümern gehören, sind Binnenentwässerungsanlagen.

(3) Der Rat des Kreises entscheidet, welche Wasserläufe Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die allgemeine Vorflutregelung von den Wasserwirtschaftsbetrieben zu unterhalten sind. Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises ist die Beschwerde zulässig, über die der Rat des Bezirkes entscheidet

§ 2

Verpflichtungen der Rechtsträger und Eigentümer

(1) Die nach § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft den Rechtsträgern und Eigentümern der Grundstücke auferlegte Verpflichtung erstreckt sich auf die Unterhaltung und den laufenden Betrieb derjenigen Anlagen, die der Binnenentwässerung (Gräben und Dränagen) oder der Bewässerung dienen.

(2) Die Unterhaltung und der laufende Betrieb dieser Anlagen mit allem Zubehör (Stauvorrichtungen, Abstellschieber usw.) sind so durchzuführen, daß die einwandfreie Be- oder Entwässerung gewährleistet ist

(3) Bei Binnengräben richtet es sich nach den örtlichen Verhältnissen, wie oft und innerhalb welchen Zeitraumes die Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sind.

§ 3

Schaukommissionen für Vorfluter

Der Rat des Bezirkes erläßt eine Schauordnung für Vorfluter. In dieser ist festzulegen, daß Schaukommissionen zu bilden sind zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der auf den wassergesetzlichen Bestimmungen beruhenden Unterhaltung der Wasserläufe durch die Wasserwirtschaftsbetriebe.

Die Schauordnung ist nach Gebieten und — wo notwendig — nach Wasserläufen zu gliedern. Es ist festzulegen, wann die Räumung bzw. Krautung durchzuführen ist und auch der Zeitpunkt der Schauen. In besonderen Fällen kann der Rat des Bezirkes auch eine zweimalige Krautung im Jahre festsetzen.

§ 4

Unterhaltungsordnung und Schaukommissionen für Binnenentwässerung und -bewässerung

(1) Der Rat des Bezirkes erläßt eine Unterhaltungs- und Schauordnung für die Anlagen der Binnenentwässerung und -bewässerung. In dieser ist festzulegen, daß Schaukommissionen für die Kontrolle der Räumung und Krautung der Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen zu bilden sind.

(2) Die Unterhaltungsordnung muß auch bestimmen, inwieweit die Schaukommissionen in ihrer Aufgabenerfüllung gemäß §§ 3 und 4 zusammenzufassen sind.